

[REDACTED]

Stadtverwaltung Attendorn
Stadtplanung
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

[REDACTED]

04.03.2022

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Teil-FNP Windenergie der Stadt Attendorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Hansestadt Attendorn Stellung zu beziehen. Dafür stellen wir zunächst unser Unternehmen und unsere Planung im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn vor und möchten abschließend Stellung zu einzelnen möglichen Konzentrationszonen beziehen und einige Hinweise geben.

A. Das Unternehmen [REDACTED] und unser Konzept

Das Kerngeschäft der [REDACTED] mit Unternehmenssitz in [REDACTED] liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Windparkprojekten. Seit der Gründung im Jahr 1995 betreibt [REDACTED] selbst durch Tochtergesellschaften oder mittels Beteiligungen in Deutschland über 50 Windparks mit 331 Windenergieanlagen (nachfolgend: „WEA“) und einer installierten Nennleistung von 623,8 MW. Daneben sind weitere Windparkprojekte in Planung, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden. Damit zählt [REDACTED] zu einem der größten Onshore-Windpark-Entwickler und Betreiber in Deutschland.

Im Einzugsgebiet der Hansestadt Attendorn planen wir bereits seit mehreren Jahren Windenergievorhaben. In diesem Zusammenhang haben wir in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gesprächen mit Politik, Verwaltungen, Behörden, regionalen Energieversorgern und der Bevölkerung vor Ort geführt. Die [REDACTED] ist dabei bemüht, den Planungsprozess so offen, transparent und konstruktiv wie möglich zu gestalten und die Bevölkerung in diesem Prozess mitzunehmen. Als größte Energiegenossenschaft in Deutschland ist uns das Thema Bürgerbeteiligung daher ein besonderes Anliegen. Wir sind mit den betroffenen Kommunen stets im Austausch über die Möglichkeiten einer informellen Partizipation als auch über konkrete finanzielle Bürgerbeteiligung.

B. Das Planungsgebiet Fläche 10 - „WP Rieflinghausen“

Wir haben mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die geplante Konzentrationszone „Fläche 10“ sich größtenteils mit unserer bereits erwähnten langjährigen Planung im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn deckt. Aufgrund sich ständig ändernder planungsrechtlicher und genehmigungsrechtlicher Rahmenbedingungen hat unsere WEA-Planung im Laufe der letzten Jahre in seinem Layout eine Reihe von Anpassungen durchlaufen. Die für eine Umsetzung erforderlichen Nutzungs- und Baulastverträge sind mit den betroffenen privaten Personen geschlossen und es besteht aus Sicht dieser eine durchaus berechtigte Umsetzungshoffnung und auch eine Umsetzungserwartung gegenüber der [REDACTED] als Projektentwicklerin des Vorhabens.

Daneben wurden bereits Netzanfragen an Westnetz sowie BIGGE ENERGIE gestellt und weitere fachrechtliche Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt und angestoßen, wie z.B. Streckenstudien, Biotoptypenkartierungen, Natur- und Artenschutzuntersuchungen, Schall- und Schattenprognosen, Ertragsgutachten und Visualisierungen. Aufgrund dessen konnten wir feststellen, dass hier eine schlüssige und konfliktarme Planung möglich ist. Die Erschließung ist fachlich geprüft und im Rahmen weiterer Gespräche durch Gestattungsverträge mit den Trägern des öffentlichen Wege- und Straßennetzes zu sichern. Wir planen aktuell mit einem Windparklayout von bis zu 5 WEA. Zur besseren Veranschaulichung ist die Planung in Anlage 1 dargestellt. **Wir plädieren daher dafür, dass die Fläche 10 auch weiterhin im Teil-FNP Windenergie der Hansestadt Attendorn enthalten bleibt und als Konzentrationszone unter Beachtung der weiteren Ausführungen ausgewiesen wird.**

C. Betrachtung der weiteren Flächen

Zur Fläche 11 (Jäckelchen), die ebenfalls als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll und östlich der Fläche 10 von Rieflinghausen liegt, können wir aus Sicht der Projektentwicklung noch folgende Hinweise geben: aus unserer Sicht ist dort aufgrund der vorherrschenden Topografie eine Windenergieplanung faktisch und wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die Zone befindet sich in einer Hanglage, an der es einerseits schwierig wird, die Anlagen bautechnisch umzusetzen. Des Weiteren ist die Hauptwindrichtung durch die Kuppen von Fläche 10 „verdeckt“. Dieser Umstand würde sich im Ertrag und damit in der Wirtschaftlichkeit bemerkbar machen. Ein weiterer Punkt, der in diesem Zusammenhang betrachtet werden muss, ist die Festsetzung, dass alle Bauteile der WEA innerhalb der Konzentrationsfläche liegen müssen (vgl. Standortuntersuchung, S. 8 – im Folgenden die „Rotorregelung“). Dadurch würde die Fläche noch zusätzlich begrenzt und faktisch noch kleiner werden, als sie bereits ist. Auf diese Festsetzung möchten wir an dieser Stelle weiter eingehen, da wir hier einen entscheidenden Punkt sehen, der die Flächennutzungsplanung im Hinblick auf Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie essenziell bestimmt.

D. Entgegengesprechende Festlegung im Entwurf des Flächennutzungsplans

In dem Entwurf der Standortuntersuchung, auf die der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert (vgl. Begründung FNP, S. 29) wird vorgeschlagen, dass die WEA inklusive Mast, Fundament und Rotor innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen gelegen sein müssen (vgl. Standortuntersuchung, S. 8). Diese Vorgabe würde im Zusammenwirken mit der Abgrenzung der Konzentrationsflächen (1.000 m Abstand zu Gebieten, die nicht nur ausnahmsweise dem Wohnen dienen) das Potenzial der Konzentrationszonen massiv beschränken. Am Beispiel unserer Planung in der Fläche 10 kann dies wie folgt konkretisiert werden:

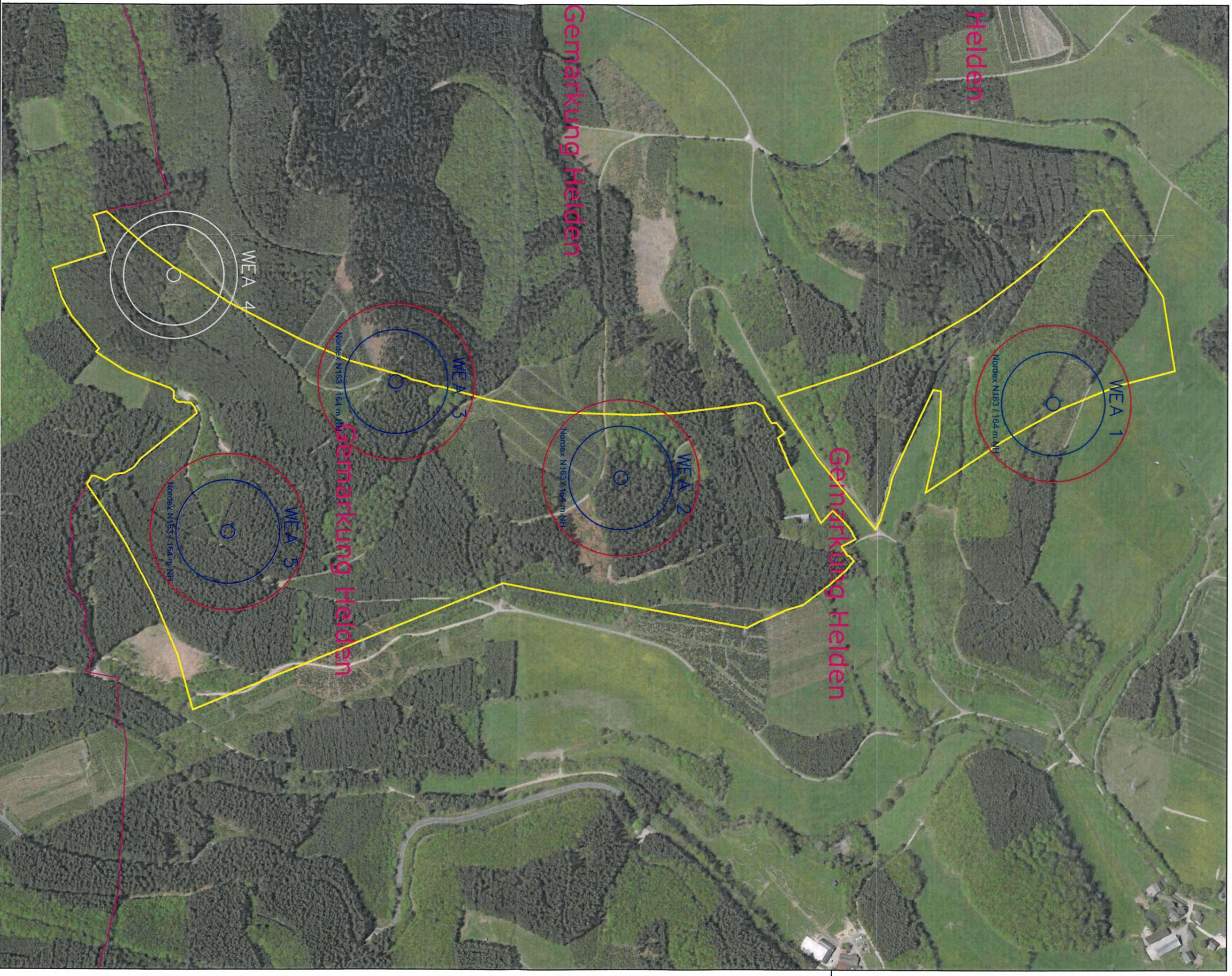
Wenn alle Bauteile der WEA innerhalb der Konzentrationszone liegen sollen, müsste sich eine Anlage (WEA 3) um ihre entsprechende Rotorlänge (ca. 80m) nach innen verschieben, um die Konzentrationszone mit dem Rotorradius nicht zu überragen. Die Anlagen würden somit insgesamt näher beieinanderstehen. Das hätte wiederum zur Folge, dass sich die Anlagen gegenseitig durch ihre eigens hervorgerufenen Turbulenzen beeinflussen würden. Zusätzlich besitzen die Flächen 10 und 11 durch ihre Topografie (starke Höhenunterschiede) eine eigene hohe Umgebungsturbulenz. Dadurch werden die Windenergieanlagen bereits einer gewissen Turbulenz ausgesetzt, die sich verschlimmert, je näher die Anlagen aneinanderrücken. De facto wäre die Stabilität der Anlagen durch ein „Aneinanderrücken“ gefährdet und keine Betriebsdauer von 20 Jahre möglich. Zur Veranschaulichung ist dieser Stellungnahme ein weiterer Plan beigelegt, der erkennen lässt, wie sich die Konzentrationszone verringert und wie viel Fläche des möglichen Potentialgebietes de facto nutzbar wäre [vgl. Anlage 2 – „FNP beschränkt“]. Durch diese verengende Festlegung wären einige Teilbereiche der Potentialgebiete nicht oder nur deutlich erschwert (extreme Hang- oder Tieflagen) nutzbar. Unter diesen Umständen erscheint die Bewertung, dass mit dem FNP inklusive der „Rotorregelung“ substanziiell Raum geschaffen wird, aus unserer Sicht äußerst fraglich.

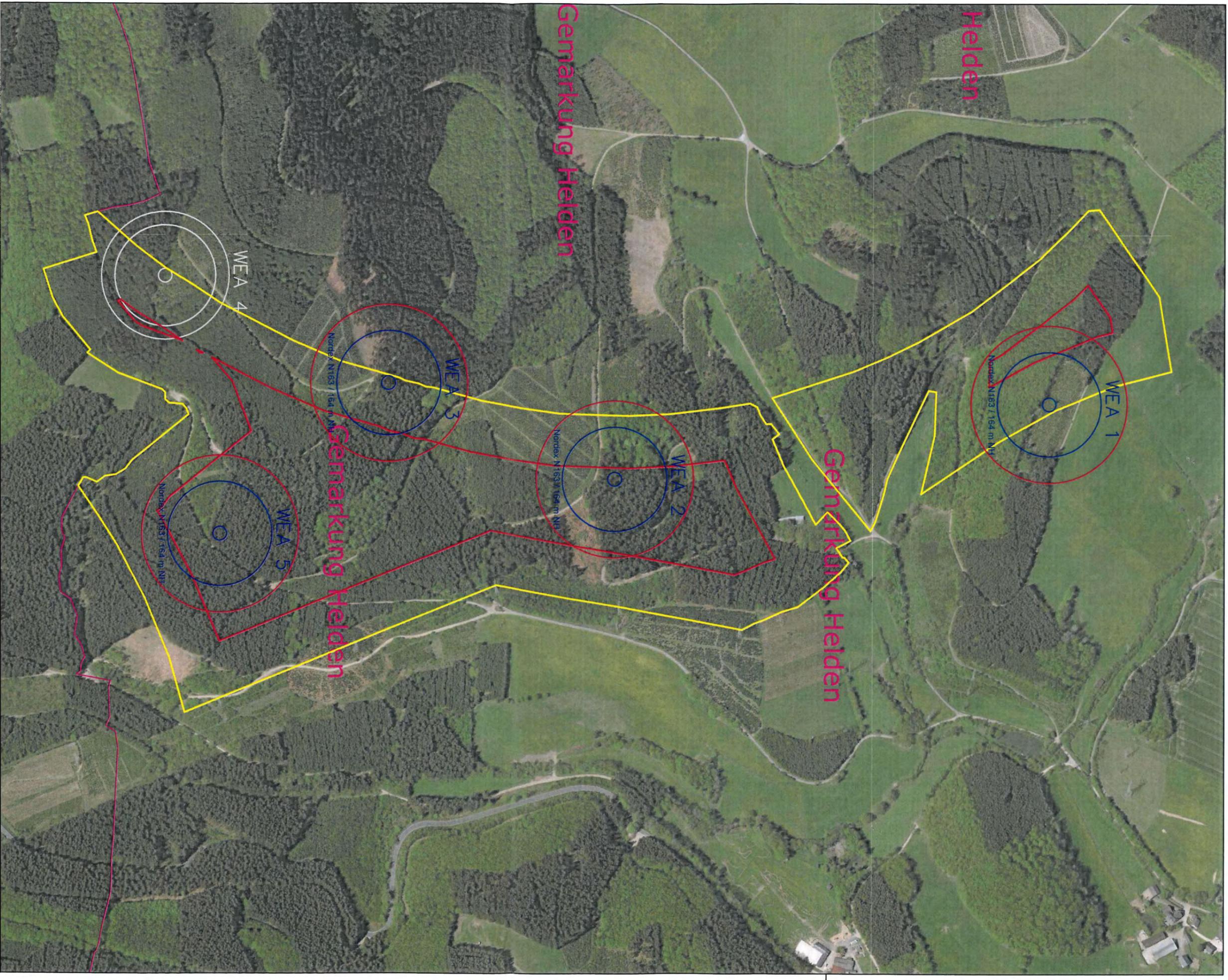
E. Juristische Einschätzung

Um die angedachte Festlegung auch juristisch einschätzen zu können, haben wir Rechtsanwalt [REDACTED] gebeten, sich mit der Thematik zu befassen. Die rechtliche Beurteilung des Entwurfs der Teil-Flächennutzungsplanung „Windenergie“ insbesondere der „Rotorregelung“ können dem angehängten Schreiben an uns entnommen werden (vgl. Anlage 3 - Schreiben vom 03.12.2021). Zusammenfassend [REDACTED] den Konflikt und den Widerspruch mit den gesetzlichen Vorgaben des BauGB-AG NRW (1.000 m-Abstandsregelung) hervor und prüft, ob die geplante Vorgabe auch aus anderen Gründen (wie der Schaffung substanziiellen Raums für die Windenergie) rechtlich nicht haltbar ist. Abschließend schlägt er vor, die aufgezeigte Problematik zu lösen, indem die Grenze der Konzentrationszone um den Rotorradius marktgängiger Anlagen erweitert wird, weil der Teil-FNP andernfalls den falschen rechtlichen Anknüpfungspunkt der 1.000 m-Regelung (Rotorblattspitze statt Mastmittelpunkt) wählen würde und deshalb rechtlich angreifbar wäre. Durch eine entsprechende Vergrößerung der Konzentrationszonen könnte außerdem sichergestellt werden, dass der Teil-FNP der Windenergie im Sinne der Rechtsprechung substanziiell Raum schafft.

Wir stehen Ihnen für Gespräche und Rückfragen stets zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen aus [REDACTED]







Helden

Gemarkung Helden

Gemarkung Helden

Gemarkung Helden

WEA 1

Nordest: N163 / Süd: 164 m NH

WEA 2

Nordest: N163 / Süd: 164 m NH

WEA 3

Nordest: N163 / Süd: 164 m NH

WEA 5

Nordest: N163 / Süd: 164 m NH

WEA 4

Sie baten uns um rechtliche Beurteilung des im Entwurf befindlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Attendorn, Vorgang 141/200. Der Sitzungsvorlage zur Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2021 sind diverse Anlagen beigefügt, unter anderem Anlage 6 zur „Standortuntersuchung Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie Hansestadt Attendorn“ der VDH Projektmanagement GmbH. Dort heißt es unter Ziff. 1.5 Referenzanlage:

*„Die Windenergieanlage muss mit allen Bauteilen (Fundament, Mast und Rotor) vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - 7 D 105/14.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). **Alle Abstandskriterien beziehen sich somit auf den Abstand der Nutzung zu der äußersten Rotorspitze der Windenergieanlage.** Lediglich die bauordnungs-rechtlichen Abstandsflächen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen liegen.“*

[REDACTED]

vgl. Standortuntersuchung Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, Hansestadt Attendorn, S. 8. (Hervorhebung durch Unterzeichner)

Diese Formulierung verdeutlicht, dass nach dem Standortkonzept alle Abstandskriterien - also auch der 1.000 m-Mindestabstand zu bestimmten Wohnnutzungen nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW - ab der Rotorblattspitze gerechnet werden sollen. In Kombination mit der Forderung, dass die WEA mit sämtlichen Bauteilen innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, hat dies zur Folge, dass der ab dem Mastmittelpunkt anzusetzende **1.000 m-Abstand im Ergebnis um die Länge des Rotorblattes vergrößert wird**. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Vorgabe in einem Flächennutzungsplan rechtlich zulässig ist.

I. In der Standortuntersuchung zitierte Rechtsprechung

Die Ausführungen der Standortuntersuchung, Anlage 6 der zur Verfügung gestellten Dokumente, sehen unter Ziff. 1.5 Referenzanlage vor, dass die Windenergieanlage mit allen Bauteilen vollständig in der Konzentrationszone liegen muss. Dabei wird auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts NRW verwiesen. Das dort zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 thematisiert in seiner Entscheidung allerdings allein Fehler im Abwägungsvorgang eines Regionalplans aufgrund der fehlenden Differenzierung von harten und weichen Tabuzonen sowie rechtliche Fragen möglicher Entschädigungsansprüche. Es trifft hingegen keine Aussage dazu, ob sämtliche Bauteile einer WEA innerhalb des Geltungsbereichs eines regionalplanerischen Vorrang- oder Eignungsgebietes liegen müssen. Auch der dem Urteil zugrunde liegenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen (Urteil vom 10.11.2011 - 1 C 17/09) ist eine solche Aussage nicht zu entnehmen. Entsprechend verhält es sich mit den beiden weiter zitierten Urteilen des OVG NRW. Diese betreffen Flächennutzungsplanungen, thematisieren inhaltlich aber lediglich die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot sowie die einzelnen Stufen des Abwägungsvorgangs im Rahmen der Aufstellung eines



Flächennutzungsplans und die Differenzierung und Bewertung einzelner Aspekte als harte bzw. weiche Tabukriterien. Das Urteil des OVG NRW vom 05.07.2017 - 7 D 105/14 setzt sich im Einzelnen konkret mit der Unzulässigkeit eines generellen Mindestabstandes von 500 m als hartes Tabukriterium auseinander. Die Entscheidung des Gerichts vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE betrifft die ungenügende zeichnerische Darstellung des dortigen Flächennutzungsplans sowie Abwägungsmängel. Weiter treffen beide Urteile des OVG NRW die Aussage, dass den dortigen Gebietsuntersuchungen Windenergieanlagen gemäß dem damaligen Stand der Technik bzgl. Ausmaß und Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt wurden. Dass sich dabei sämtliche Bauteile der Anlagen innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, ist den Entscheidungen hingegen gerade nicht zu entnehmen.

Die zitierte Rechtsprechung kann insofern nicht zur Begründung einer Vorgabe, wie sie die hiesige Standortuntersuchung trifft, herangezogen werden.

II. Konflikt mit gesetzlicher Vorgabe des BauGB-AG NRW

Unabhängig von der Frage, ob WEA mit sämtlichen Bauteilen zwingend innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, ist zu prüfen, inwieweit die oben beschriebene Herangehensweise der Stadt, den landesrechtlichen 1.000 m-Mindestabstand zu bestimmten Wohnnutzungen im Hinblick auf die äußere Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen anzusetzen, gegen § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW verstößt. Der Landesgesetzgeber hat mit Schaffung dieser Vorschrift von der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht. In § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW heißt es:

„§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

[REDACTED]

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder

2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. **Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes** bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.“
(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Diese Vorschrift regelt damit einen einzuhaltenden Abstand von 1.000 m zwischen (Wohn-)Nutzungen im Sinne der Vorschrift und WEA, da in einem darunterliegenden Abstand Windenergieanlagen nicht mehr als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB anzusehen sind. Der Abstand von 1.000 m bemisst sich dabei von der Mitte des Mastfußes der WEA. Durch die im FNP-Verfahren der Stadt Attendorn getroffene Formulierung wird von dieser Abstandsregelung aber **zulasten der Windenergie abgewichen**. Gemäß Anlage 6, Standortuntersuchung, Ziff. 1.5, S. 8, beziehen sich alle Abstandskriterien – auch der Mindestabstand von 1.000 m – nämlich auf die äußerste Rotor Spitze und nicht auf den Mastmittelpunkt. Sofern sich also alle Anlagenteile der WEA innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, wird von der o.g. landesgesetzgeberischen Vorgabe des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW abgewichen und der Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen zusätzlich um den jeweiligen Rotorradius erhöht.

Dass ein solches Vorgehen unzulässig ist, verdeutlicht die Gesetzesbegründung zum Bau-AG NRW, Drucksache 17/13426 v. 21.04.2021, die sich wiederum auf § 249 Abs. 3 BauGB bezieht:

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen macht von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch: Durch einen großzügig bemessenen Regel-Mindestabstand im Sinne eines Vorsorgeabstandes, von dem jede einzelne Gemeinde mittels Bauleitplanung **im Sinne geringerer Abstandsanforderungen abweichen kann**, bietet der Gesetzgeber in einem transparenten und

[REDACTED]

bewährten Verfahren die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien mittels Windenergie und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung. Wo eine Gemeinde dies wünscht und eine entsprechende Bauleitplanung trifft, bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts möglich.“
(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Vgl. Drucksache 17/13426 vom 21.04.2021, S. 11.

Konkret heißt es zur Begründung des § 2 Absatz 1 weiter:

*„(...) Die Ermächtigungsgrundlage des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches eröffnet dem Landesgesetzgeber nicht die Möglichkeit, den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches ganz oder nahezu vollständig durch die Festlegung von Mindestabständen auszuschließen. Der Bundesgesetzgeber hat - anders noch als in der Länderöffnungsklausel, von der die Länder bis zum 31. Dezember 2015 Gebrauch machen konnten - schon selbst eine Begrenzung eingefügt, indem er den **Mindestabstand auf maximal 1 000 Metern zu baulichen Nutzungen für Wohnzwecke beschränkt**. Es ist der Gesetzesbegründung für die Ermächtigungsklausel (vgl. BT-Drs. 19/20148) nicht zu entnehmen, ob der Bundesgesetzgeber mit dieser Beschränkung bereits Vorsorge dafür getroffen hat, dass die bundesrechtliche Grundentscheidung für den Privilegierungstatbestand durch landesrechtliche Abstandsregelungen weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden kann.*

In der Gesamtschau der Belange (siehe dazu im Allgemeinen Teil der Begründung) erweist sich ein Regel-Mindestabstand im Sinne eines Vorsorgeabstandes von 1 000 m in Anwendung des § 249 Absatz 3 Satz 2 BauGB als angemessen.

*Jedenfalls wird auch in dem dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen bei Festlegung des **maximal möglichen Mindestabstands von 1 000 Metern** zu unterschiedlich festgelegten Schutzobjekten die*



Privilegierung nicht ausgehöhlt. (...).“ (Hervorhebung durch Unterzeichner)

Vgl. Drucksache 17/13426 vom 21.04.2021, S. 13.

Für eine Erhöhung des planungsrechtlichen Mindestabstandes von 1.000 m besteht also schon nach der von ihrem Wortlaut her eindeutigen Ermächtigungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB keine Grundlage.

Damit widerspricht die durch die Stadt Attendorn beabsichtigte Vorgabe, dass sich sämtliche Anlagenteile innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, im Zusammenhang mit der äußeren Begrenzung der Konzentrationszonen durch den 1.000 m-Mindestabstand den landesgesetzlichen Vorgaben des BauGB-AG NRW i.V.m. § 249 Abs. 3 BauGB, weil der Mindestabstand dadurch unzulässigerweise um den Rotorradius vergrößert wird.

III. Substanzieller Raum für die Windenergie

Ferner ist zu prüfen, ob die geplante Vorgabe der Stadt auch aus anderen Gründen rechtlich nicht haltbar ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte muss sich der Plangeber am Ende seiner Planungs- und Prüfschritte zur FN-Planung in einem zusätzlichen Prüfungsschritt darüber Klarheit verschaffen, ob er der Windenergienutzung hinreichenden Raum entsprechend der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers, eben eine substanzielle Chance, eingeräumt hat. Wann dies der Fall ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte bislang nicht abschließend geklärt. Hierfür wurden von den Gerichten verschiedene Kriterien entwickelt, anhand derer Indizien dafür sprechen, ob der Windenergie substanzieller Raum geschaffen wurde. So wird als Maßstab das Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Potenzialfläche herangezogen, wobei die Potenzialfläche sich nach dem Plangebiet abzüglich der harten Tabuzonen bestimmt,

[REDACTED]

vgl. OVG NRW, U. v. 20.01.2020 - 2 D 100/17 -, ZNER 2020, 142; U. v. 09.09.2019 - 10 D 36/17 -; VGH Mannheim, U. v. 09.10.2012 - 8 S 1370/11 -, ZNER 2013, 93; VG Hannover, U. v. 24.11.2011 - 4 A 4927/09 -; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010 - 2 A 2.10 -, ZNER 2010, 86; BVerwG, B. v. 12.07.2006 - 4 B 49/06 -.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW spricht jedenfalls die Ausweisung von **weniger als 10 %** der im vorgenannten Sinne zu verstehenden Potenzialfläche als Konzentrationszone dafür, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet **kein substanzieller Raum** gewährt wurde,

vgl. OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE -, ZNER 2015, 475, 479; Beschluss vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE -, ZNER 2019, 171, 175; Urteil vom 20.01.2020 a.a.O., S. 157.

Die laut der Sitzungsvorlage der Stadt Attendorn derzeit empfohlenen Konzentrationsflächen umfassen 354,76 ha. Gemessen an der Potenzialfläche von ca. 4.285 ha, die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt, ergibt sich eine Ausweisung von nur 8,27 % der Potenzialfläche als Konzentrationszonen,

vgl. Sitzungsvorlage 141/2021 S.4.

Gemessen an der oben aufgezeigten Rechtsprechung würde dies - entgegen der Annahme der Stadt auf S. 4 der Sitzungsvorlage - eine Verhinderungsplanung indizieren. Dies dürfte angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 in den Verfahren BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 umso mehr gelten. Demnach genügen die Klimaschutzvorgaben nicht dem Erfordernis, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen. Der Übergang zur Klimaneutralität ist demnach rechtzeitig einzuleiten. Die derzeitigen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes NRW 2021, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2030 auf 50 % anwachsen zu lassen und bis 2050 weitgehend treibhausneutral zu sein, können - sofern ausreichend - nur



erreicht werden, wenn Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als tragender Säule der Energiewende, substantiell Raum geschaffen wird.

Würde die Stadt demgegenüber die äußere Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszonen um den Rotorradius einer derzeit im Binnenland marktgängigen WEA (sinnvoll und angemessen wären hier 80 m) in die Richtung der Wohnbebauung verschieben und die Konzentrationszonen entsprechend vergrößern, um im Einklang mit der 1.000 m-Regelung zu stehen, so würde sich der Anteil der auszuweisenden Konzentrationszonen an der Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabukriterien entsprechend vergrößern; damit würde voraussichtlich ein Anteil von 10 % erreicht werden. Der Rechtsprechung des OVG Münster zur Schaffung substantiellen Raums wäre damit genüge getan.

IV. Vorschlag

Um die oben aufgezeigte Problematik zu lösen und die Flächennutzungsplanung in diesem Aspekt rechtssicher zu gestalten, **bedarf es einer Erweiterung der Grenze der Konzentrationszone um den Rotorradius marktgängiger Anlagen.** Somit würde der Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung nicht rechtswidrig überschritten. Außerdem könnte dadurch erreicht werden, der Windenergie auf dem Stadtgebiet substantiell Raum zu schaffen. Die Vergrößerung der Konzentrationszone würde den Anteil der ausgewiesenen Fläche nach den Vorgaben der Rechtsprechung auf über 10 % erhöhen und damit die FNP-Planung rechtssicherer machen. Zudem würde die Nutzung der Konzentrationszone für die Windenergie verbessert, da die Topographie der derzeitigen Potentialgebiete durch extreme Hang- und Tieflagen die Planung erheblich erschwert. Im Hinblick auf die derzeit am Markt verfügbaren Modelle mit einem Radius von etwa 80 m wäre auf eine Erweiterung der FNP-Grenze um dieses Maß hinzuwirken.



Mit freundlichen Grüßen

